

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/162

Einwohnergemeinde Witterswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Witterswil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- GEP Nutzungsplan, Vorprojekt (Bericht)
- GEP Nutzungsplan, Vorprojekt, Situation 1:2'000.

1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Witterswil hat am 14. November 2005 für den GEP die öffentliche Auflage beschlossen, die vom 24. November 2005 bis 23. Dezember 2005 durchgeführt wurde, ohne dass Einsprachen eingegangen sind. Der Gemeinderat genehmigte den GEP am 15. Oktober 2007.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3883 vom 23. Dezember 1986 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1986, ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die im GEP Nutzungsplan, Vorprojekt, Situation 1:2'000, enthaltenen „Perimeter Baugebiet“ und „Perimeter Gärtnerei“ entsprechen weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massge-

bend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.3 Versickerungen

2.3.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.3.2 Gemäss Zustandsbericht Versickerung gibt es in Witterswil nur schlechte bis sehr schlechte Versickerungsmöglichkeiten. Deshalb ist im GEP keine generelle Versickerungsprüfungspflicht festgelegt worden. Trotzdem ist, wenn immer möglich, Regenwasser versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen mittels sickerfähigen Belägen oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. In Einzelfällen kann auch die Machbarkeit von Versickerungsanlagen geprüft werden. Dabei ist bei der Prüfung der Zulässigkeit immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.4 Gemäss den GEP-Unterlagen besteht nur bei einer einzigen Liegenschaft ausserhalb der Bauzone Handlungsbedarf bezüglich der Abwasserentsorgung, diese ist unterdessen saniert worden. Im Laufe der Zeit können sich aber bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neu Beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.5 Der GEP Witterswil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Witterswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Amt für Umwelt (AfU) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3883 vom 23. Dezember 1986 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1986, der Einwohnergemeinde Witterswil sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Witterswil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'023.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung:**Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 5'023.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 5 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Witterswil, 4108 Witterswil

Werkkommission Witterswil, 4108 Witterswil

Abwasserverband Leimental, Hans Oser, Auf den Felsen 1, 4114 Hofstetten

Ingenieurbüro Vorburger AG, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach

Ingenieurbüro RAPP AG, Hochstrasse 100, 4053 Basel

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Witterswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“